



Brüssel, den 15. Februar 2024
(OR. en)

6698/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0030(COD)

CODIF 3
CODEC 525
AGRI 136

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. Februar 2024

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 53 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (kodifizierter Text)

Die Delegationen erhalten anbei einen neuen Kodifizierungsvorschlag der Kommission zum eingangs genannten Rechtsakt (COM(2024) 53 final - 2024/0030 (COD) und Annexes 1 to 4).

Die Delegationen werden gebeten, ihre Bemerkungen zu dem Kodifizierungsvorschlag bis Freitag, den 15. März 2024 an folgende Adressen zu übermitteln:

Codification@consilium.europa.eu UND sj-codification@ec.europa.eu

Wir weisen die Delegationen auf den praktischen Leitfaden für die Kodifizierung hin (Dok. 14722/14 + COR1).

Anl.: COM(2024) 53 final

6698/24

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.2.2024
COM(2024) 53 final

2024/0030 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in
Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut
(kodifizierter Text)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. Im Zusammenhang mit dem „Europa der Bürger“ ist es ein wichtiges Anliegen der Kommission, das Unionsrecht zu vereinfachen und klarer zu gestalten, damit es für die Bürger besser verständlich und zugänglich wird und sie die spezifischen Rechte, die es ihnen zuerkennt, besser in Anspruch nehmen können.

Dieses Ziel lässt sich so lange nicht erreichen, wie zahlreiche Vorschriften, die mehrfach und oftmals in wesentlichen Punkten geändert wurden, in verschiedenen Rechtsakten, vom ursprünglichen Rechtsakt bis zu dessen letzter geänderter Fassung, verstreut sind und es einer aufwendigen Suche und eines Vergleichs vieler Rechtsakte bedarf, um die jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Soll das Recht verständlich und transparent sein, müssen häufig geänderte Rechtsakte also kodifiziert werden.

2. Die Kommission hat mit Beschluss vom 1. April 1987¹ ihre Dienststellen angewiesen, alle Rechtsakte spätestens nach der zehnten Änderung zu kodifizieren. Dabei hat sie jedoch betont, dass es sich um eine Mindestanforderung handelt, denn im Interesse der Klarheit und des guten Verständnisses ihrer Vorschriften sollten die Dienststellen bemüht sein, die in ihre Zuständigkeit fallenden Rechtsakte in kürzeren Abständen zu kodifizieren.
3. Der Europäische Rat von Edinburgh hat sich im Dezember 1992 in seinen Schlussfolgerungen ebenfalls in diesem Sinne geäußert² und die Bedeutung der Kodifizierung unterstrichen, da sie hinsichtlich der Frage, welches Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einen spezifischen Gegenstand anwendbar ist, Rechtssicherheit biete.

Bei der Kodifizierung ist das übliche Verfahren für den Erlass der Rechtsakte der Union uneingeschränkt einzuhalten.

Da an den zu kodifizierenden Rechtsakten keine materiell-inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden dürfen, haben sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 auf ein beschleunigtes Verfahren für die rasche Annahme kodifizierter Rechtsakte geeinigt.

4. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Entscheidung 2003/17/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut³ kodifiziert werden. Der neue Beschluss ersetzt die verschiedenen Rechtsakte, die Gegenstand der Kodifizierung sind⁴. Der Vorschlag behält den materiellen Inhalt der kodifizierten Rechtsakte vollständig bei und beschränkt sich darauf, sie in einem Rechtsakt zu vereinen, wobei nur insoweit formale Änderungen vorgenommen werden, als diese aufgrund der Kodifizierung selbst erforderlich sind.

¹ KOM(87) 868 PV.

² Siehe Anhang 3 zu Teil A der Schlussfolgerungen.

³ Aufgenommen in das Legislativprogramm für 2023.

⁴ Anhang III des vorliegenden Vorschlags.

5. Der Kodifizierungsvorschlag wurde auf der Grundlage einer vorläufigen konsolidierten Fassung der Entscheidung 2003/17/EG und der sie ändernden Rechtsakte ausgearbeitet. Diese vorläufige konsolidierte Fassung wurde vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems in 24 Amtssprachen erstellt. Wenn die Artikel neu nummeriert wurden, werden die alte und die neue Nummerierung einander in der Entsprechungstabelle in Anhang IV des kodifizierten Beschlusses gegenübergestellt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (kodifizierter Text)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag  über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 ,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:



(1) Die Entscheidung 2003/17/EG des Rates⁶ wurde mehrfach und erheblich geändert⁷. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, sie zu kodifizieren.

2022/871 Erwägungsgrund 1
(angepasst)

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen  sollten  Feldbesichtigungen, die bei bestimmten Saatgutvermehrungsbeständen in  bestimmten  Drittländern durchgeführt werden, den Feldbesichtigungen gleichgestellt  werden , die gemäß dem Unionsrecht durchgeführt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen  sollte  Saatgut bestimmter Arten, das in diesen Drittländern erzeugt wird, dem im Einklang mit dem Unionsrecht erzeugten Saatgut gleichgestellt  werden .

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶ Entscheidung 2003/17/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 10,
ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2003/17\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2003/17(1)/oj)).

⁷ Siehe Anhang III.

▼ 2022/871 Erwägungsgrund 2
(angepasst)

(3) Die Gleichstellung wird bestimmten Drittländern auf der Grundlage des multilateralen Rahmens für den internationalen Handel mit Saatgut, d. h. der Regeln der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die sortenmäßige Anerkennung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, und der Methoden der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) oder gegebenenfalls der den Methoden der ISTA gleichwertigen Vorschriften des Verbandes der amtlichen Saatgutanalytiker („Association of Official Seed Analysts“, AOSA) gewährt. Darüber hinaus hat die Kommission in einigen dieser Drittländer rechtliche Beurteilungen und Audits durchgeführt, um vor der erstmaligen Gewährung der Gleichstellung zu überprüfen, ob sie die Anforderungen des Unionsrechts erfüllen. Jährliche Prüfungen und Berichte im Rahmen der OECD, regelmäßige erneute Audits von Laboratorien für die ISTA-Akkreditierung sowie amtliche Inspektionen im Rahmen des Unionsrechts deuten darauf hin, dass Feldbesichtigungen in diesen Drittländern dieselben Garantien bieten wie Feldbesichtigungen der Mitgliedstaaten und dass in diesen Drittländern erzeugtes und zertifiziertes Saatgut die gleichen Garantien bietet wie in den Mitgliedstaaten erzeugtes und zertifiziertes Saatgut. Diese Feldbesichtigungen und das Saatgut sollten in Bezug auf die Anforderungen der Union für Feldbesichtigungen und das Saatgut als gleichgestellt betrachtet werden.

▼ 2003/17/EG Erwägungsgrund 7
(angepasst)

(4) Es erscheint angebracht, in diesem Beschluss spezielle Regeln für eine Neuetikettierung oder Wiederverschließung in der Union .

▼ 2003/17/EG Erwägungsgrund 8
(angepasst)

(5) Für die genauen Angaben, die auf dem Etikett für zertifiziertes Saatgut, das im Rahmen dieses Beschlusses eingeführt wird, zu machen sind, sollten detaillierte Regeln hinsichtlich der Verpflichtung für Saatgut, einschließlich nicht endgültig zertifizierten Saatguts, das in der Union in Verkehr gebracht wird, ob das Saatgut chemisch behandelt oder die Sorte genetisch verändert worden ist, festgelegt werden. In Zukunft sollten die Anhänge des vorliegenden Beschlusses aktualisiert werden , damit sichergestellt ist, dass importiertes Saatgut Bedingungen genügen muss, die allen neuen Regeln gleichwertig sind, die insbesondere für nicht endgültig zertifiziertes Saatgut möglicherweise noch eingeführt werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

 2005/834/EG Art. 4

Artikel 1

 2018/1674 Art. 1 Nr. 1
(angepasst)

Die Feldbesichtigungen, die bei Saatgutvermehrungsbeständen der in Anhang I dieses Beschlusses angegebenen Arten in den im selben Anhang aufgeführten Drittländern durchgeführt werden, sind den Feldbesichtigungen gleichgestellt, die gemäß den Richtlinien 66/401/EWG⁸, 66/402/EWG⁹, 2002/54/EG¹⁰, 2002/55/EG¹¹ und 2002/57/EG¹² des Rates durchgeführt werden, vorausgesetzt sie

 2005/834/EG Art. 4

- a) werden von den in Anhang I genannten Behörden in amtlicher Prüfung durchgeführt oder sie erfolgen unter amtlicher Aufsicht dieser Behörden,
 - b) erfüllen die besonderen Anforderungen des Anhangs II Buchstabe A.
-

 2018/1674 Art. 1 Nr. 2
(angepasst)

Artikel 2

Saatgut der in Anhang I dieses Beschlusses angegebenen Arten, das in den dort aufgeführten Drittländern geerntet und von den dort genannten Behörden amtlich kontrolliert worden ist, ist dem Saatgut gleichgestellt, das den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG entspricht, sofern die besonderen Anforderungen des Anhangs II Buchstabe B dieses Beschlusses erfüllt sind.

⁸ Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298, ELI:<http://data.europa.eu/eli/dir/1966/401/oj>).

⁹ Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1966/402/oj>).

¹⁰ Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12, ELI:<http://data.europa.eu/eli/dir/2002/54/oj>).

¹¹ Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/55/oj>).

¹² Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/57/oj>).

 2003/17/EG

Artikel 3

 2018/1674 Art. 1 Nr. 3
Buchst. a (angepasst)

(1) Wird gleichgestelltes Saatgut innerhalb der ~~☒~~ Union ~~☒~~ gemäß den Regelungen ~~☒~~ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ~~☒~~ für die Sortenanerkennung von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut „neu etikettiert und wiederverschlossen“, so gelten die Bestimmungen der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG für das Wiederverschließen von in der ~~☒~~ Union ~~☒~~ erzeugtem Saatgut entsprechend.

Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der für diese Vorgänge geltenden OECD-Regeln.

 2003/17/EG (angepasst)

(2) Ist eine Neuetikettierung oder Wiederverschließung von gleichgestelltem Saatgut in der ~~☒~~ Union ~~☒~~ erforderlich, so dürfen ~~☒~~ EU ~~☒~~-Etiketten nur in folgenden Fällen verwendet werden:

- a) wenn in den Mitgliedstaaten erzeugtes Saatgut und in Drittländern erzeugtes Saatgut derselben Sorte und Kategorie gemischt werden, um die Keimfähigkeit zu verbessern, vorausgesetzt,
 - die Mischung ist homogen und
 - jedes Erzeugerland ist auf dem Etikett angegeben, oder
-

 2018/1674 Art. 1 Nr. 3
Buchst. b

- b) wenn es sich um EG-Kleinpackungen im Sinne der Richtlinien 66/401/EWG, 2002/54/EG oder 2002/55/EG handelt.
-



Artikel 4

Die Entscheidung 2003/17/EG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

➔ 2003/17/EG (angepasst)
➔ 1 2022/871 Art. 1 Nr. 1

Artikel 5

- ☒ Dieser Beschluss ☒ gilt bis zum ➔ 1 31. Dezember 2029 ➜.

Artikel 6

- ☒ Dieser Beschluss ☒ ist an ☒ die ☒ Mitgliedstaaten gerichtet.